Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1901

25 (6.4.1901)

Tie Radnahut Hos Blatt Biebender Bort Prordungen in bie Bigen na Bufel Bahe. Bufel Bahe. Bufel Bahe. Bufen menskellung in die Belockender nut Gine der Biebender in die Berten Genebuik in die Berten Genebuik in die Berten genebuik in die

ber

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Rarleruhe, ben 6. April 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: — Sonflige Bekannimachungen:

Gine Trenung der Leto- und

Nr. 42935. C. Einfuhr von lebendem Geflügel nach Danemark. Nr. 42264. E. Rechnungsstellung im sübwestbeutsch-schweize rischen Guterverkehr.

Mr. 43445. A. Mittheilung.

allgem Studgutliche II, des Ansen**nsgrungüfrer sindingenstelle Grach. Ansprungürrer Berbeilin** en net des Spez. Tarifs für gewisse Frach. Ansgrieren. Die Ges Die Gestellen der Grachen Grachen Beiten ben der gertegen, wenn wichtswengen der Spez. Tarife Ia und IIa sind in die unr Eighi oder nur Frachkaut, zu verrechnen ist.

Sonstige Bekanntmachungen.

gu verwenden; der bei ehrelnen Tarifflaffen nicht paffende Bordrud ift gleich wie .rhahren von Gelbspalten (frs. u. ois.

Nr. 42985. C. Mit sofortiger Giltigkeit ist die Einfuhr von lebendem Gestügel aus Deutschland nach Danemark bis auf Weiteres verboten worden.

nogenalding sid im Rechnungswefen.

Diplidifich ber-Ruredhaum and der einen in die andere

Nr. 42264. E. Für die Rechnungsstellung im südwestbentsch-schweizerischen Güterverkehr werden unter Aufhebung aller bisherigen Berfügungen mit Wirkung vom Rechnungsmonat April solgende Borschriften gegeben:

A. Berkehr mit der Oftschweiz (Nordostbahn, Böhbergbahn ausschließlich Basel Böhb. B., Sihlthalebahn, Tößthalbahn, Südostbahn, Bereinigte Schweizerbahnen, Toggenburger Bahn, Wald-Rütibahn, Rorschachheiden-Bergbahn, Rhätische Bahn) und Gotthardbahn.

1. Für jebe Bahn sind sowohl über den Versand als auch über den Empfang nach Leitungswegen getrennte Monatsrechnungen zu sertigen. Bei den Stationen mit getrennter Gis und Frachtgut Mertigung Zürich Haupthhf., Winterthur, Zug, Luzern und Arth-Goldan ist

ber Gilgutverfehr und Frachtgutverfehr je für sich besonders nachzuweisen; der Berkehr mit "Brunnen" ist zu trennen nach "Brunnen Station" und "Brunnen Lagerhaus".

Spalle A 2 aufgunehmen.

Sinsichtlich ber Berrechnung bes Berkehrs mit ben schweizerischen Gemeinschaftsstationen wird auf die Leitungsvorschriften zum Tarissest II A besonders ausmerksam gemacht.

2. Für sämmtliche Rechnungen ist nur eine Zusamsmenstellung über ben Bersand und eine solche über ben Empfang zu fertigen mit ber Aufschrift "Berkehr mit ber Ostschweiz" bezw. — wo auch Berkehr mit ber Gotthardsbahn besteht — "Berkehr mit ber Ostschweiz und Gotthardsbahn".

Die Ergebnisse ber Rechnungen sind getrennt nach Leitungswegen und Bahnen stationsweise in die Zusammenstellungen zu übertragen z. B.

I. Ueber Bafel=Berbindungsbahn

a. Böhbergbahn

sid na Augst u. s. w. arango na "pronditional dum statiste

gieiden Beitimmen ufadiforoft. One Oriducis unter

u. j. w.

II. Ueber Balbshut

u. f. w.

92 .6925.711

Die Nachnahmen bes Versands sind nur in Markwährung (nicht auch in Frankenwährung) in die Zusammenstellung auszunehmen. Aus den Empfangsrechnungen sind an Gelbbeträgen nur die in den 2 letten Spalten in Franken- und Markwährung angegebenen Schlußsummen aller Ueberweisungsbeträge in die Zusammenstellung zu übertragen. Die Gewichtsmengen sind in letteren nach Leitungswegen, die Gelbbeträge dagegen seitensweise zu summiren. Die Zusammenstellung ist auch dann zu fertigen, wenn mur mit einer Station Berkehr stattgefunden hat.

3. Das Gesammtergebniß der Zusammenstellungen ist unter der Bezeichnung "Oftschweiz" bezw. "Ostschweiz und Gotthardbahn" in die Generalzusammenstellung zu übertragen. Die Gewichtsmengen der Ausnahmetarife für Stückgut Kr. 1 und 3 und für gewisse Lebensmittel sind in die Spalte "Spez.-Tarif für best. Eilgüter", jene der allgem. Stückgutklasse II, des Ausnahmetarifs Kr. 9 und des Spez.-Tarifs für gewisse Frachtstückgüter in die Spalte "Spez.-Tarif für best. Stückgüter" einzusehen. Die Gewichtsmengen der Spez.-Tarife Ia und IIa sind in die Spalte A 2 auszunehmen.

B. Berfehr mit ber Mittel- und Beftichweig

Centralbahn ausschl. Basel S. C. B., Aargauische Sübbahn, Seethalbahn, Densingen-Balsthalbahn, Langenthal-Huttwilbahn und Huttwil-Wolhusenbahn, Burgdorf-Thunbahn, Emmenthalbahn, Thunerseebahn und Spiez-Erlenbahdbahn, Neuenburger-Jurabahn, Jura-Simplonbahn mit der Bulle-Romontbahn, Traversthalbahn, Freiburg-Murtenbahn, Pont-Brassusbahn und Regional-Pruntrut-Bonsolbahn.

Für jede Bahn sind sowohl über den Bersand als auch über den Empfang nach Leitungswegen getrennte Monatsrechnungen zu sertigen; bei den Stationen mit getrennter Eil- und Frachtgutabsertigung Bern, Luzern, Biel (S.C.B.
und J.S.B.), Locle, Chaux de sonds, Freiburg, Gens, Lausanne, Neuchatel, Bruntrut, Berrieres und Pverdon ist der Eil- und Frachtgutverkehr je für sich besonders nachzuweisen.

Für die Zusammenftellungen und Generals zusammenftellung, auf welchen der Berkehr mit "Mittels und Westschweiz" zu bezeichnen ist, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ostschweiz unter Biffer 2 und 3.

C. Berfehr mit Bafel S.C.B. u. Bafel Bosb. Bahu.

Für die Stationen "Basel S.C.B." und "Basel Bögb. Bahn" ist je eine Rechnung und Zusammenstellung zu sertigen, deren Ergebniß in die Generalzusammenstellung zu übertragen ist. Auf sämmtlichen Rechnungsbestandtheilen ist dieser Berkehr mit "Basel S.C.B." bezw. "Basel Böhb. Bahn" zu bezeichnen.

Eils und Frachtgut ist in den Rechnungen je für sich getreunt nachzuweisen. Gine Trennung der Lotos und Transitsendungen von Basel sindet nicht statt.

Der Berkehr mit Basel über Waldshut-Koblenz ist für Basel Böth. Bahn und jener über Basel bad.—Berbindungsbahn für Basel S.C.B. zu verrechnen.

Sofern im Lanf des Monats das Werthverhältniß der Marks zur Frankenwährung sich ändert, sind die Einträge in den Rechnungen (Bersand und Empfang) nach den versschiedenen Kursen zu trennen, wobei das Datum der Kartensausstellung maßgebend ist; die einzelnen Abtheilungen sind für sich zu addiren, woraus die Gesammtsummen zu ziehen sind.

Die Zusammenstellung ist auch bann zu fertigen, wenn nur Gilaut ober nur Frachtaut zu verrechnen ist.

Für beibe Stationen sind die für den übrigen schweizer. Berkehr vorgeschriebenen Karten und Rechnungsimpressen zu verwenden; der bei einzelnen Tariftlassen nicht passende Bordruck ist gleich wie jener in den Geldspalten (frs. u. cts. statt M. u. K) handschriftlich zu ändern. Der etwa noch vorhandene Borrath der alten Impresse h. Nr. 8 a—d ist im Berkehr mit Basel S.C.B. aufzubrauchen.

Hinsichtlich der Umrechnung aus der einen in die andere Währung, sowie der Aufrundung der Beträge und Feststellung der Kursdifferenzen wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Güterabsertigungsvorschriften verwiesen.

Mittheilung.

Rr. 43445. A. Bom 1. April 1. J. ab geht die bisher von der Direktion der Lokalbahn alktiengesellschaft in München betriebene normalspurige Nebenbahn Hansdorf-Priedus in das Eigenthum und den Betrieb der Lansit er Eisenbahn gesellschaft, deren Direktion ihren Sit in Sommerfeld hat, über und es sind daher fortan alle die Nebenbahn Hansdorf-Priedus betreffenden Schriftstüde an die genannte Direktion in Sommerfeld zu richten.

Haupthiff, Winterthur, Lug. Lugern und Arif Co-